

R i c h t l i n i e

der Gemeinde Gochsheim zur Förderung des Baus einer Photovoltaikanlage und/oder eines Batteriespeichers

vom 1. Februar 2023

Ziel der Gemeinde Gochsheim ist es, die Erzeugung und Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet anzuheben und zu fördern.

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Gochsheim beschränkt.

§ 2 Förderbedingungen

(1) Zuschussfähig sind Photovoltaikanlagen auf und an Wohn- und Nebengebäuden sowie dazugehöriger Batteriespeicher (Anlage).

Balkonsolarmodule sind von der Förderung ausgeschlossen.

(2) Der Zuschuss wird für private Haushalte und einmalig pro Grundstück gewährt.

(3) Der Zuschuss wird auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die im Geltungsbereich Eigentümer oder Miteigentümer eines Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhauses sind sowie entsprechende Wohnungseigentümergeinschaften und Erbbauberechtigte. Falls Mieter die Genehmigung des Hauseigentümers vorweisen, sind auch diese zuschussberechtigt.

(4) Gefördert werden Neuanlagen (Erstinstallation) sowie Erweiterungen (Ergänzungsinstallation) bestehender Anlagen. Gebrauchte und/oder Selbstbauanlagen sowie Prototypen werden nicht gefördert.

(5) Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von

1. der Maximalkapazität der Photovoltaik (kWp).
Sie beträgt 50 EUR je angefangenen kWp, maximal jedoch 500 EUR,
2. der Kapazität des Speichers (kWh).
Sie beträgt 100 EUR je angefangene kWh, maximal jedoch 1.000 EUR,
3. der Notstrom-/Ersatzstrom-Funktionalität des Speichers.
Diese wird zusätzlich pauschal mit 150 EUR gefördert.

(6) Die Förderung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der kompletten Antragsunterlagen. Anträge, welche nach Ausschöpfung der jährlichen Fördermittel eingehen, werden von der Gemeindeverwaltung für das folgende Haushaltsjahr vorgetragen.

(7) Auf den gemeindlichen Zuschuss besteht kein einklagbarer Rechtsanspruch.

§ 3 Verfahren

(1) Die Fördermittel sind spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage schriftlich bei der Gemeinde Gochsheim zu beantragen. Das entsprechende Antragsformular wird seitens der Gemeinde Gochsheim zur Verfügung gestellt.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Nachweis über die Fertigstellung der Anlage (Rechnung in Kopie und Lichtbild)
 - Nachweis über die Inbetriebnahme (Inbetriebnahmeprotokoll in Kopie)
 - Nachweis der Registrierung der Anlage im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur
- (2) Die Gemeinde Gochsheim wird nach der Prüfung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entscheiden.

§ 4 Allgemeine Anforderungen

- (1) Die fachgerechte Installation und Inbetriebnahme durch einen Fachbetrieb sowie die Einhaltung der technischen Anschlussbedingungen und VDE-Richtlinien werden vorausgesetzt. In Eigenleistung durchgeführte Maßnahmen können nicht unterstützt werden. Der Zuschuss gilt nur für Anlagen, die den nationalen und internationalen Normen entsprechen.
- (2) Die Gemeinde Gochsheim behält sich eine Besichtigung der Anlage (nach vorheriger Terminabsprache) vor.

§ 5 Kumulierbarkeit

Die Gemeinde Gochsheim schließt eine Förderung durch andere Fördermittelgeber (z. B. KfW, Freistaat Bayern) nicht aus. Ob sich der kommunale Zuschuss umgekehrt auf andere Förderungen auswirkt, ist vom Antragsteller eigenverantwortlich mit den dortigen Stellen zu klären.

§ 6 Widerrufsrecht, Rückforderung- und Härteklausele

- (1) Der bewilligte Zuschuss kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahme nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden ist oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde. Der bereits bezahlte Betrag ist dann zurückzuerstatten.
- (2) Ergeben sich bei der Anwendung dieser Richtlinie unbillige Härten, kann der Gemeinderat im Einzelfall Abweichungen zulassen.

§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt ab 01.03.2023 in Kraft; sie tritt zum 31.12.2024 außer Kraft.

Gochsheim, den 1. Februar 2023
Gemeinde

gez.

Manuel Kneuer
Erster Bürgermeister